

Nr. 230/43/b  
(In der Antwort bitte anzugeben)

An

das f.l. Sicherheitskorps  
V a d u z

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 21. März 1946 in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 19. Dezember 1945 betreffend die Verwendung von Internierten zu landwirtschaftlichen Arbeiten folgendes beschlossen:

- 1.) Internierte aus dem Lager in Schaan können an Landwirte in Liechtenstein zur Arbeitsleistung auch einzeln abgegeben werden.
- 2.) Für jeden Arbeitstag ist an die Lagerleitung zu Händen der Landeskasse ein Betrag von sfrs. 4.-- als Entschädigung zu bezahlen. Die Landwirte haben die Internierten als Arbeitskräfte dazu voll zu verköstigen.
- 3.) Für Internierte, die in Gemeinden ausser Vaduz und Schaan in Arbeit stehen, beträgt die Entschädigung jedoch nur sfrs. 3.--. Der Landwirt als Arbeitgeber hat jedoch für den Transport vom und ins Lager aufzukommen.
- 4.) Die einzeln zu Arbeiten abgegebenen Internierten haben jeden Abend ins Lager nach Schaan zurückzukehren. Die Rückkehr hat bis spätestens abends 8 Uhr zu erfolgen. Morgens sollen die Internierten zur Arbeit bei Landwirten spätestens 6 Uhr das Lager verlassen können.

Fürstliche Regierung:

